

Gewalt gegen Frauen - Spurensuche im Großen-Busecker Familienbuch von Sven Pfeiffer

Der 25. November wurde im Jahr 2000 zum Internationalen Tag zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen.¹ Solche Gewalt bleibt in historischen Quellen oft unsichtbar, entspringt sie doch historisch ungleicher Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, die lange Zeit als gottgegeben oder als Teil der natürlichen Familienordnung angesehen wurden. Auch in Deutschland wurde etwa die Vergewaltigung in der Ehe erst 1997 strafbar, als der neue §177 StGB in Kraft trat.²

Den vielleicht direktesten Einblick bieten historische Gerichtsakten. Gewalt gegen Frauen wurde aber nur in Ausnahmefällen vor Gericht verhandelt.³ Besser dokumentiert ist dagegen das Schicksal der Frauen, die als Hexen verdächtigt, verfolgt, verurteilt und getötet wurden. Was wir heute als eine extreme Form institutionalisierter Gewalt gegen Frauen verstehen, ist in den Gerichtsakten zu den Hexenprozessen im Busecker Tal 1655-1674 belegt, die im Ortsfamilienbuch Großen-Buseck abgedruckt sind. So wurde etwa Dorothea Samm in Großen-Buseck im Februar 1657 durch Verbrennung hingerichtet, nachdem sie unter Folter alle Anschuldigungen von Zauberei gestanden hatte. Die Gelehrten der Juristischen Fakultät in Gießen bestätigten das Urteil der Schöffen und Richter des adligen Gerichts in Großen-Buseck und schrieben als einziges Zugeständnis vor, dass der Angeklagten *“mit Anhängung eines Pulversackes oder mit Strangulierung die Pein des Feuers zu verkürzen sei”*.⁴

Auch in den Kirchenbüchern bleibt Gewalt gegen Frauen meist im Dunklen. Obwohl bei den Einträgen die eheliche oder nichteheliche Sexualität eine große Rolle spielte, wurde Gewalt nur in Ausnahmefällen angesprochen, ging es doch vielmehr darum Unehelichkeit und sündhafte Sexualität im Bezug auf Frauen und deren Kinder zu dokumentieren.⁵ Trotzdem beinhalten die Kirchenbücher, auch in Großen-Buseck, einzelne Hinweise auf Gewalt gegen Frauen. Zur Zeit der Befreiungskriege gegen Napoleon brachte die aus Vetzberg stammende Katharina Marx am 28.9.1814 ihre Tochter zur Taufe nach Großen-Buseck und der Pfarrer vermerkte: *“Zum Vater gibt sie einige russische Offiziersbediente an, die sie auf der hiesigen Leppermühle, wo sie dermalen noch in Diensten steht, und auch niederkam, genotzüchtigt haben sollen”*.⁶ Der Begriff “Notzucht” entsprach bestimmten Fällen von Vergewaltigung, war allerdings auf “ehrenhafte” Frauen, Ehefrauen und Witwen beschränkt, während ledige Mütter, Prostituierte oder andere Frauen, deren Ehre infrage stand, nicht

¹ Resolution 54/134 der UN Generalversammlung, <https://docs.un.org/A/RES/54/134>.

² 33. Strafrechtsänderungsgesetz, <https://dip.bundestag.de/vorgang/33-strafrechts%C3%A4nderungsgesetz-177-bis-179-stgb-33-str%C3%A4ndg/125463>.

³ Eva Marie Lehner, Geschlecht, Sexualität und Gewalt in der Frühen Neuzeit (1500-1800): Das (Nicht-) Dokumentieren von Gewalt in frühneuzeitlichen Quellen, in: Eva Labouvie (Hrsg.), Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft: Interdisziplinäre Perspektiven auf Geschichte und Gegenwart, transcript Verlag (Bielefeld, 2023), S. 105-120: 109.

⁴ Hanno Müller, Großen-Busecker Familienbuch, Fernwald-Steinbach, 1993/1999 (FB GBu), S. 26.

⁵ Eva Marie Lehner, Geschlecht, Sexualität und Gewalt in der Frühen Neuzeit (1500-1800): Das (Nicht-) Dokumentieren von Gewalt in frühneuzeitlichen Quellen, in: Eva Labouvie (Hrsg.), Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft: Interdisziplinäre Perspektiven auf Geschichte und Gegenwart, transcript Verlag (Bielefeld, 2023), S. 105-120.

⁶ FB GBu, Nr. 2213.

“genotzüchtigt” werden konnten.⁷ Ähnlich war ein Taufeintrag vom 4.9.1803, in dem der Pfarrer angab, die damals 40-jährige unverheiratete Tochter des Kleinmüllers, Anna Maria Dort, “sey mit Gewalt angegriffen und von einem unbekannten geschwängert worden”.⁸ Etwa hundert Jahre zuvor hieß es “1702 Maria Elisabetha Lepperin Witt erscheint auf d. April Betttag und bekennet, daß sie von Conrad Schneider pt. Soldaten sonsten burdig von Queckborn aufs Gießener Michaelis Marckt geschwängert in seinem Quartier”;⁹ obwohl nicht von Gewalt die Rede ist, deuten die Umstände nicht auf einvernehmlichen Geschlechtsverkehr hin. Zwei Monate vor der Taufe ihres unehelichen Kindes musste sie zudem öffentlich vor der Gemeinde Kirchenbuße ablegen.

Neben solchen vereinzelten Hinweisen auf Vergewaltigung, können anhand des in den Kirchenbüchern angegebenen Tauf- und Heiratsdatums auch Frühehen und Schwangerschaften im Jugendalter bestimmt werden. Aus heutiger Forschung ist bekannt, dass Frauen, die minderjährig verheiratet oder vor dem 18. Lebensjahr schwanger wurden, ein höheres Risiko haben, innerhalb ihrer Ehe von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffen zu sein.¹⁰ Es liegt nah, dass dieses Risiko in der frühen Neuzeit nicht geringer war, hatte doch der Ehemann und Hausvater nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht, seine Ehefrau für Ungehorsam oder anderes Fehlverhalten zu bestrafen, wobei Gewalt nur in Extremfällen aktenkundig wurde.¹¹

Frühehen von Mädchen unter 18 Jahren waren nach der 1574 erlassenen und bis ins 18. Jahrhundert gültigen hessischen Kirchenordnung eigentlich nicht vorgesehen, denn Männer unter 20 und Mädchen unter 18 Jahren galten als minderjährig. Die Eltern hatten ein Einspruchsrecht gegen ein heimliches Verlöbnis Minderjähriger (“so es ein Weibsbild under achtzehen / oder ein Mansperson under zwentzig jaren / und daher die zusag vermutlich aus unverstandt der jugent / auß unbedechtiger brunst / oder leichtfertigkeit gethan”),¹² und erst mit Erreichen der Volljährigkeit konnten auch heimlich Verlobte die Ehe eingehen (“die Kinder / so beyderseits ihre vollnkommene mannbare jahre erreicht / unnd inander ebenbürtig weren / zu heimlichen Ehegelübden ohne betrug oder hiderlistigkeit verursacht / und die Eltern keine erhebliche inrede darwieder hetten: So sollen sie ihres unfuges mit ernst underrichtet / unnd auff die vollnziehung der Ehe gehandelt”).¹³

⁷ Eva Marie Lehner, Geschlecht, Sexualität und Gewalt in der Frühen Neuzeit (1500-1800): Das (Nicht-) Dokumentieren von Gewalt in frühneuzeitlichen Quellen, in: Eva Labouvie (Hrsg.), Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft: Interdisziplinäre Perspektiven auf Geschichte und Gegenwart, transcript Verlag (Bielefeld, 2023), S. 105-120.

⁸ FB GBU, Nr. 221-7.

⁹ FB GBU, Nr. 635.

¹⁰ Rachel Kidman, Child marriage and intimate partner violence: a comparative study of 34 countries, International Journal of Epidemiology, Nr. 46(2), 2017, S. 662-275; Edilberto Loaiza & Mengjia Liang, Adolescent Pregnancy: A Review of the Evidence (UNFPA, New York, 2013).

¹¹ Heide Wunder, Geschlechter und Gewaltanwendungen in der „Kinderzucht“ der frühen Neuzeit, in: Eva Labouvie (Hrsg.), Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft: Interdisziplinäre Perspektiven auf Geschichte und Gegenwart, transcript Verlag (Bielefeld, 2023), S. 79-103: 84.

¹² Agenda, Das ist: Kirchenordnung / wie es im Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches Worts / reichung der heiligen Sacramenten vnd andern Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten werden soll, gedruckt zu Marburg im Jahr 1574, wiederaufgelegt und gedruckt zu Darmstadt im Jahr 1662 und 1724, Kapitel “Von heimlichen verlobnussen und fleischlichen vermischungen”.

¹³ Ebd.

Trotzdem finden sich in den Großen-Busecker Kirchenbüchern Hinweise auf insgesamt 31 Mädchen (in den Geburtsjahrgängen 1627 bis 1871), die bei ihrer Hochzeit noch keine 18 Jahre alt waren. Die Ehemänner waren allesamt älter; der Altersunterschied betrug durchschnittlich siebeneinhalb Jahre. In den meisten Fällen wurden die Mädchen daraufhin noch vor ihrem 18. Lebensjahr schwanger. Dabei hat es sich scheinbar meist nicht um schnell anberaumte Hochzeiten zur Legitimierung nichtehelicher Kinder gehandelt, denn nur zwei Mädchen hatten bereits ein Kind zur Welt gebracht und nur wenige waren - anhand des Taufdatums - bereits bei der Hochzeit schwanger.

Bemerkenswert sind die Fälle von acht Mädchen, die bei der Geburt ihres ersten Kindes noch besonders jung waren, also 15 Jahre alt oder jünger. Die Zahl mag höher gewesen sein, weil insbesondere bei älteren Einträgen das Geburtsdatum fehlt und weil Fehlgeburten im Taufregister unberücksichtigt bleiben.

In zwei von diesen Fällen war der Vater des Kindes unbekannt oder nicht ortsansässig. Auch ist kein Hochzeits- oder Sterbeeintrag vorhanden, was darauf hindeutet, dass die betroffenen Mädchen den Ort nach der Geburt verlassen haben. Im Alter von 13 Jahren brachte Elisabetha Hahn eine Tochter zur Welt, die am 28.2.1871 auf den Namen Maria getauft wurde.¹⁴ Der Vater des Kindes ist nicht angegeben; anders als im Fall von Anna Margaretha Pfeifer, die etwa 20 Tage vor ihrem 15. Geburtstag ihre Tochter Anna Maria zur Welt brachte.¹⁵ Im Taufeintrag vom 10.3.1765 wurde als Vater des Kindes Philips Ernst Tugend angegeben, „eines Schneidermeisters Sohn in ...“, der also offenbar nicht aus Großen-Buseck stammte. Ob sie dem Vater des Kindes gefolgt ist oder ihrer älteren Schwester Anna Maria, für die ebenfalls kein Hochzeits- oder Sterbeeintrag existiert, ist nicht bekannt.

Im Gegensatz dazu wurden Mädchen, die von eingesessenen Männern schwanger wurden, wohl zur Vermeidung einer unehelichen Geburt oder bald nach der Geburt verheiratet. Sophie Siegfried geb. Jöckel¹⁶ war bei ihrer Hochzeit mit dem 11 Jahre älteren Heinrich Philipp Siegfried am 12.10.1815 erst 15 Jahre alt, und nur zwei Monate später wurde ihre Tochter Elisabetha Rosina getauft. Mit ihrem Ehemann hatte Sophie noch 7 weitere Kinder. Sie starb im Alter von 45 Jahren und wurde am 12.5.1845 begraben. Auch Rosina Krämer geb. Körber¹⁷ war 15 Jahre alt bei der Taufe ihres vorehelichen Sohns Johann Georg am 12.5.1817. Bei ihrer Hochzeit mit dem vier Jahr älteren Schuster und späteren Waldschütz Johannes Krämer etwa 10 Monate später war Rosina 16 Jahre alt. Die beiden hatten noch 12 weitere Kinder. Nach ihrem Tod im Alter von 69 Jahren wurde sie am 29.6.1869 beerdigt.

Mädchen aus vergleichsweise guten Verhältnissen wurden möglicherweise aus sozialen oder familiären Erwägungen früh verheiratet. Darauf deuten drei Fälle von Mädchen hin, die erst jeweils etwa ein Jahr nach der Hochzeit ihr erstes Kind zur Welt brachten. Margaretha Steffan geb. Hahn¹⁸ war 15 Jahre alt bei der Taufe ihrer ersten Tochter Juliana am 17.8.1692 und schon über ein Jahr mit

¹⁴ FB GBU, Nr. 1882.

¹⁵ FB GBU, Nr. 856.

¹⁶ FB GBU, Nr. 2779.

¹⁷ FB GBU, Nr. 2119.

¹⁸ FB GBU, Nr. 1166.

Heinrich Steffan verheiratet, der als späterer Kastenmeister eine besondere Stellung in der Gemeinde innehatte. Als jüngste Tochter des Schmiedes Lorentz Hahn kann ihre eigene soziale Stellung in Großen-Buseck keinesfalls als prekär angesehen werden.¹⁹ Mit ihrem Ehemann hatte sie noch mindestens vier weitere Kinder und starb im Alter von 56 Jahren und wurde am 3.1.1733 begraben. Elisabetha Schön geb. Stingel²⁰ war bei der Taufe ihres Sohnes Johann Magnus im Jahr 1702 ebenfalls erst 15 Jahre alt, nachdem sie bereits im Februar des Vorjahres im Alter von 14 Jahren mit dem sieben Jahre älteren Müller Johann Philips Schön verheiratet worden war. Sie kam aus einer eingesessenen Familie in Ruttershausen und der Vater ihrer Mutter war Bürgermeister und Gerichtsschöffe in Lollar.²¹ Ihr Sohn starb bereits im Mai 1703. Ähnlich wie Margaretha Steffan bekam sie ihr nächstes getauftes Kind erst nach ihrem 18. Geburtstag. Sie starb im Alter von 52 Jahren und wurde am 20.8.1738 begraben. Auch Anna Margreth Steffe geb. Hofmann²² war bei der Taufe ihres ersten Kindes am 16.12.1756 erst 15 Jahre alt. Etwa 9 Monate später wurde sie mit dem acht Jahre älteren späteren Gerichtsschöffen Christoph Steffe verheiratet. Nach dem frühen Tod ihres Erstgeborenen hatte sie noch 12 weitere getaufte Kinder mit ihrem Ehemann. Sie starb im Alter von 62 Jahren als Witwe und wurde am 14.7.1803 begraben.

Weitaus prekärer war dagegen die Situation von Elisabeth Kalitsch,²³ die mit ihrer verwitweten Mutter Anna aus Bersrod nach Großen-Buseck gekommen war.²⁴ Dort heiratete sie Philipp Grommes, der im Ort als Wagner ansässig war. Bei der Geburt ihrer ersten Tochter Anna Maria im September 1674 war sie erst 15 Jahre alt und hatte bereits einen Sohn. Wie der Eintrag im Kirchenbuch belegt, war sie zum Zeitpunkt der Taufe ihrer Tochter am 18.9.1674 bereits mit Grommes verheiratet. Der Vater ihres Ehemanns, Peter Grommes, war zudem einer der Taufpaten. Mit ihrem Ehemann hatte Elisabeth noch vier weitere Kinder, zwei Mädchen und zwei Jungen, von denen der letzte 1688 auf die Welt kam. Ihr Sterbedatum ist leider unbekannt.

Insgesamt lohnt sich ein tieferer Blick in die Kirchenbücher und Ortsfamilienbücher, nicht nur auf der Suche nach direkten Hinweisen auf Gewalt gegen Frauen, sondern auch nach den sozialen und familiären Umständen, die Frühehen und Schwangerschaften im Jugendalter begünstigt haben.

¹⁹ FB GBu, Nr. 384.

²⁰ FB GBu, Nr. 1087; FB Rut, Nr. 442.

²¹ FB Lol, Nr. 1124.

²² FB GBu, Nr. 1174.

²³ FB GBu, Nr. 365.

²⁴ FB GBu, Nr. 365a.